

## **6. Änderung des Waldgesetzes (20/GE 24/458)**

**Redaktionslesung** (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

**Präsident:** Wir kommen zur Redaktionslesung und diskutieren die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission als Ganzes. Ich bitte den Kommissionspräsidenten, Kantonsrat Norbert Senn, um seine allfälligen Bemerkungen zur vorliegenden Redaktionsfassung.

**Kommissionspräsident Norbert Senn, Die Mitte/EVP:** Die Mitglieder der Redaktionskommission haben die Änderungen des Waldgesetzes der Beratung unterzogen und redigiert. Da es sich um eine partielle Anpassung von Paragraphen handelte und demzufolge nicht das ganze Gesetz redigiert werden durfte, musste beispielsweise auf die Voranstellung der weiblichen Formen, wie zum Beispiel Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, in § 28 verzichtet werden, weil es sonst mit den aktuell nicht behandelten Paragraphen nicht mehr konvergieren würde. Als pragmatischen Mittelweg mussten wir deshalb auch den Begriff Waldeigentümer belassen und von der vorgesehenen Änderung auf Eigentümerinnen und Eigentümer Abstand nehmen, damit nicht unterschiedliche Begriffe mit den nicht geänderten Paragraphen verwendet werden. Die übrigen Änderungen waren der Aufgabe unserer Kommission entsprechend orthographischer, grammatikalischer und stilistischer Art. Die Kommission empfiehlt Ihnen die vorliegende Fassung einstimmig zur Annahme.

Diskussion – **nicht benützt.**

**Schlussabstimmung** (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Der Änderung des Waldgesetzes wird mit 85:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

**Präsident:** Das Behördenreferendum wird nicht verlangt. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.